

09.09.2008

Interessenkonflikte, Geschenke und Einladungen, Korruption, Bestechung und unsauberes Geschäftsgebaren

Henkel erwartet von seinen Mitarbeitern uneingeschränkte Loyalität. Entscheidungen, die wir als Mitarbeiter von Henkel treffen, müssen von unseren persönlichen Interessen und von unternehmensfremden Gesichtspunkten unbeeinflusst sein, um Interessenkonflikte vermeiden zu können.

1. Interessenkonflikt

Die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht immer dann, wenn sich persönliche, soziale, finanzielle oder politische Interessen eines Mitarbeiters mit Unternehmensinteressen überschneiden oder mit diesen kollidieren. Die Ansprüche an korrektes und ethisch einwandfreies Verhalten der Mitarbeiter zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind hoch. Ein drohender oder tatsächlicher Interessenkonflikt sollte gegenüber Vorgesetzten oder dem Compliance Office immer offengelegt werden.

Typische Fälle von Interessenkonflikten

- **Nebenbeschäftigungen und andere Tätigkeiten**

Eine Nebenbeschäftigung in Form von Dienst- oder Beratungsleistungen für Dritte, die mit Henkel in einer Geschäftsbeziehung oder im Wettbewerb stehen, kann einen Interessenkonflikt auslösen und muss daher vom Vorgesetzten genehmigt werden. Die Genehmigung für die Nebentätigkeit kann in aller Regel nicht erteilt werden, wenn der Mitarbeiter mit dem Dritten zugleich im Rahmen seiner Aufgaben, die er für Henkel wahrnimmt, eine Geschäftsbeziehung unterhält.

- **Beschäftigung naher Verwandter**

Von der beruflichen Tätigkeit eines nahen Verwandten für einen Kunden, Wettbewerber oder Lieferanten von Henkel sollten Sie Ihren Vorgesetzten (mindestens ExCom Mitglied) oder den Compliance Beauftragten unterrichten. Dasselbe gilt, falls ein Verwandter mit Ihnen im Zuge Ihrer Aufgaben für Henkel eine Geschäftsbeziehung unterhält. Es gilt die Regel, dass Sie im Namen von Henkel keine Geschäftsbeziehung zu Verwandten außerhalb Henkels unterhalten sollten. Es sollte auch vermieden werden, dass sich ein naher Verwandter unter den Mitarbeitern Ihrer Berichtslinie befindet oder Ihnen gegenüber auf andere Weise innerhalb der Henkel

Gruppe verantwortlich ist. Falls Sie nicht die Möglichkeit ausschließen können, dass verwandtschaftliche oder andere, nahe Beziehungen zu einem Mitarbeiter von Henkel in einen Loyalitäts- oder Interessenkonflikt münden könnten, sollten Sie Ihren Vorgesetzten (mindestens ExCom Mitglied) oder Ihren Compliance Beauftragten hierauf ansprechen. Das Unternehmen wird sich dann gemeinsam mit Ihnen darum bemühen, eine situationsangepasste Lösung für die Betroffenen im Unternehmen zu finden.

- Unter Umständen kann auch die Aufnahme einer leitenden Tätigkeit in einem anderen Unternehmen oder in einer gemeinnützigen oder ähnlichen Organisation einen Interessenkonflikt mit Ihrer Tätigkeit bei Henkel auslösen. Falls diese Möglichkeit besteht, müsste die anderweitige Tätigkeit durch Ihren Vorgesetzten (mind. ExCom Mitglied) oder durch ihr Compliance Office genehmigt werden, bevor Sie sie aufnehmen.
- Ein Interessenkonflikt kann ferner entstehen, wenn Henkel-Mitarbeiter Unternehmensbeteiligungen an Wettbewerbern, Kunden oder Lieferanten von Henkel erwerben. Dies kommt z. Bsp. in Betracht, wenn die angestrebte Beteiligung wesentlich und geeignet ist, auf Entscheidungen, die der Mitarbeiter bei Henkel zu treffen hat, Einfluss zu nehmen. In diesem Fall muss vor dem Beteiligungserwerb die Genehmigung von Ihrem Vorgesetzten (mind. ExCom Mitglied) oder durch Ihren Compliance Beauftragten eingeholt werden. Als allgemeine Regel gilt aber, dass zum Beispiel eine Beteiligung von unter 1 % des Stammkapitals an einer Kapitalgesellschaft nicht als „wesentlich“ im Sinne dieses Absatzes gilt. Ebenfalls nicht „wesentlich“ sind Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen, Investmentfonds oder dergleichen, wenn davon auszugehen ist, dass über Ihre Beteiligung die Interessenausrichtung des Unternehmens nicht beeinflusst wird.

Die vorbeschriebenen Verhaltensregeln sind selbstverständlich sinngemäß auch auf sich anbahnende, mögliche Geschäftskontakte anwendbar.

So sollten Sie sich verhalten

Jeder offene oder drohende Interessenkonflikt kann dadurch entschärft werden, dass er dem Compliance Beauftragten oder dem Vorgesetzten (mind. ExCom Mitglied) offenbart und Ihr Handeln genehmigt wird. Sollten Sie nicht sicher sein, ob Sie persönlich einen Konflikt zwischen Interessen richtig erkennen oder Sie die richtigen Prioritäten bei der Bewertung von Interessen setzen, sollten Sie bei sich selbst die „Drei-Fragen-Probe“ durchführen und ggf. Rat beim Compliance Beauftragten suchen, wenn eine Ihrer Antworten auf die folgenden Fragen „Ja“ lautet :

- Kann mich mein Vorhaben in der Freiheit meiner Entscheidungen, die ich für Henkel treffe, in irgendeiner Form beeinflussen?

- Könnten Kollegen oder Kolleginnen bei Henkel oder unbeteiligte Dritte die Vorstellung entwickeln, dass mein Vorhaben meine Urteilsfähigkeit oder mein Tun bei Henkel irgendwie beeinflusst?
- Hätte ich Bedenken dagegen, dass über mein Vorhaben öffentlich in Medien berichtet wird oder es auf andere Weise Henkel-Kunden, Lieferanten, meinen Freunden oder meiner Familie zur Kenntnis gelangt?

2. Geschenke und Einladungen

In unserer Tätigkeit für Henkel kommen wir in Kontakt mit Lieferanten und Kunden, die eine wichtige Rolle für Henkels Geschäftserfolge spielen. Es ist daher unerlässlich, dass unsere Beziehungen zu Lieferanten, Kunden und anderen Geschäftspartnern auf dem klaren Bekenntnis zu fairem Handeln und unsere Geschäftsentscheidungen auf solider Grundlage beruhen. Übertriebene Geschenke und Einladungen können aber unsere Fähigkeit beeinträchtigen, Geschäftsentscheidungen frei von Interessenkonflikten zu treffen. Dagegen sind geringwertige Geschenke und kleinere Einladungen weniger geeignet, als unangemessen empfunden zu werden und Interessenkonflikte auszulösen. Dies setzt aber immer voraus, dass die örtlich geltenden geschäftlichen Gepflogenheiten den Austausch solcher Geschenke und kleinen Einladungen überhaupt gestatten. Dies darf bei extravaganten Geschenke und Einladungen keinesfalls angenommen werden. Sollte der Fall eintreten, dass ein legitimer Geschäftszweck und die örtlichen Gepflogenheiten die Zurückweisung eines hochwertigen Geschenks nicht erlauben, so kann das Geschenk zwar entgegengenommen werden, es ist dann aber Henkel zu übereignen und Henkel zur weiteren Verwendung, etwa zu Ausstellungszwecken oder dergleichen, zu überlassen. Henkel kann dem Wunsch des Mitarbeiters, das Geschenk zu erwerben, entsprechen.

Was verstehen wir unter Geschenken und Einladungen?

Unter die Begriffe Geschenke und Einladungen fällt grundsätzlich alles, was von Wert ist. Eine Auflistung möglicher relevanter Geschenke und Einladungen wäre endlos, daher werden im Folgenden nur Beispiele zur Verdeutlichung genannt:

- **Geschenke:**

Bargeld, Überweisungen, Schecks oder anderer Bargeldersatz, Rabatte oder besonders günstige Bezugsbedingungen für Produkte oder Leistungen (ausgenommen der Fall, dass diese allen Henkel-Mitarbeitern zu Gute kommen), Darlehen, Gewinnspielpreise, Fortbewegungsmittel, Überlassung von Fahrzeugen zum Gebrauch, Nutzung von Urlaubseinrichtungen, Geschenkgutscheine, Aktien, Uhren, Kalender, Kugelschreiber oder andere Werbeartikel und Accessoires, usw.

Einladungen:

Geschäftsessen, Sportveranstaltungen, Opernbesuche, Hotelunterbringung, usw.

- **Angemessene (gestattete) und unangemessene (zurückzuweisende) Geschenke und Einladungen**

Henkel unterscheidet zwischen angemessenen und unangemessenen Geschenken und Einladungen.

Geschenke und Einladungen, deren Annahme üblicherweise ohne bzw. im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung gestattet sind:

Die Annahme von Geschenken und Einladungen ist ohne vorherige Genehmigung gestattet, wenn diese geringwertig sind (Orientierungsgröße : bis € 50.-) und als Ausdruck örtlich allgemeingängiger, gemäßigter Geschäftspraxis betrachtet werden können. Die Annahme von Einladungen muss außerdem aus einem geschäftlichen Anlass erfolgen. Im Regelfall können folgende geringwertige Werbeartikel als hinreichend gemäßigter Ausdruck des Bemühens um „Goodwill“ betrachtet werden (es sei denn, örtlich geltendes Recht steht dem entgegen): Werbeartikel von geringem Wert, also Kugelschreiber mit Werbeaufdruck, Kalender, Baseballkappen u. ä., Blumensträuße, Obstpräsentkörbe, einfache Bücher oder dergl., kleine Konvolute an Produktproben, gelegentliche Essenseinladungen, einfache Sportveranstaltungen, Theaterbesuche oder andere ähnlich zu bewertende Kulturveranstaltungen (Einladungen sollen jedoch grundsätzlich nur angenommen werden, wenn der Geschäftspartner ebenfalls teilnimmt).

Die vorherige Genehmigung Ihres Vorgesetzten (mindestens ExCom Mitglied) oder Ihres Compliance Beauftragten ist jedoch erforderlich, wenn

Sie eine Einladung erhalten, deren Wert erkennbar über 300,-- Euro im Einzelfall liegt. Dasselbe gilt, wenn Sie sich von einem Geschäftspartner regelmäßig einladen lassen und der Wert aller Einladungen die Summe von 300,-- Euro/Jahr erkennbar übersteigt. Genehmigungspflichtig sind grundsätzlich auch Einladungen zu Reisen oder anderen Veranstaltungen, die länger als einen Tag dauern oder zu Veranstaltungen, für die nur begrenzte Kartenkontingente verfügbar sind (z.B. zu Spielen der Fußballweltmeisterschaft).

Auch wenn Sie eine Einladung annehmen, die sich innerhalb des erlaubten Rahmens bewegt, sollten Sie stets folgendes bedenken:

- Könnte das Geschenk oder die Einladung möglicherweise Ihre Objektivität oder Urteilsfähigkeit beeinträchtigen?
- Gibt es für das Geschenk oder die Einladung einen geschäftlichen Anlass?
- Könnte die Annahme eines Geschenks oder einer Einladung (oder die Genehmigung, die Sie dazu als Vorgesetzter aussprechen) einen unerwünschten Präzedenzfall für andere, ähnlich gelagerte Fälle bilden?
- Müssten Sie negative Reaktionen befürchten, wenn die Annahme des Geschenks oder der Einladung anderen Henkel-Mitarbeitern, der Öffentlichkeit, Ihren Freunden oder Ihrer Familie bekannt wird?

Geschenke und Einladungen, die Sie nicht annehmen dürfen

In bestimmten Fällen ist die Annahme von Geschenken oder Einladungen immer unangebracht und sollte daher ausnahmslos abgelehnt werden:

- wenn es sich bei dem Geschenk um Bargeld, um Bargeldersatz oder um andere in Bargeld eintauschbare Mittel handelt, z.B. um Geldüberweisungen, Schecks, Darlehen, usw.; oder
- wenn schon das Geschenk oder die Einladung selbst bzw. deren Entgegennahme illegal wäre; oder
- wenn die Annahme eines Geschenks oder einer Einladung der Erwartung von „Leistung und Gegenleistung“ Vorschub leistet oder zu befürchten ist, dass ein solcher Eindruck erweckt werden könnte; oder

- wenn es sich aus der Sicht einzelner Beteiligter bei dem Geschenk oder der Einladung um etwas moralisch Anrüchiges handeln könnte oder wenn darin vielleicht der Ausdruck mangelnden Respekts vor anderen Personen, Religionen und Kulturen gesehen würde (gilt z. Bsp. für Veranstaltungen, in denen Sex geboten wird); oder
- wenn das Geschenk oder die Einladung Unternehmensregeln des Beschenkten oder Eingeladenen verletzt.

▪ **Wie verhalten Sie sich, wenn Ihnen ein Geschenk angeboten wird, das Sie nicht annehmen dürfen?**

Ein Geschenk, das den vorgeschriebenen Grundsätzen nicht entspricht, muss sofort zurückgegeben werden. Außerdem sollten Sie von einem derartigen Vorgang ihren Vorgesetzten (mind. ExCom Mitglied) oder Ihren Compliance-Beauftragten unterrichten. In bestimmten Fällen, insbesondere wenn es der Vermeidung von Wiederholungen dient, kann es sinnvoll sein, dem Anbieter des Geschenkes zu schreiben und die Grundsätze zu erläutern, die bei Henkel für die Annahme von Geschenken gelten.

▪ **Der umgekehrte Fall: Gewähren von Geschenken und Einladungen**

Die bei Henkel geltenden Regeln für die Annahme von Geschenken und Einladungen gelten umgekehrt ebenso für Geschenke und Einladungen, die Henkel-Mitarbeiter Dritten anbieten wollen. Besondere Zurückhaltung ist zu wahren, wenn es sich dabei um Lieferanten oder Kunden oder um Dritte mit einer laufenden Geschäftsbeziehung zu Henkel handelt. Für Henkel-Mitarbeiter bedeutet dies die Beachtung folgender Grundsätze:

- Henkel-Mitarbeiter dürfen keine Geschenke anbieten, die die oben beschriebenen Wert- und sonstigen Grenzen überschreiten und
- es sollten keine Einladungen ausgesprochen werden, deren Wert €300,- im Einzelfall überschreitet (je nach örtlichen Gepflogenheiten muss dieser Betrag u. U. auch erheblich niedriger angesetzt werden). Die Wertgrenze ist auch dann zu beachten, wenn mehrere Einladungen an eine bestimmte Person aufeinander folgen und der Gesamtwert dieser Einladungen die Wertgrenze von € 300,-/Jahr erreicht.

Ausnahmen von diesen Beschränkungen kann es nur geben, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis Ihres Vorgesetzten (mind. ExCom Mitglied) oder Ihres Compliance-Beauftragten eingeholt worden ist.

3. **Keine Korruption – Verbot des Anbietens von Geschenken, Einladungen oder der Gewähr sonstiger Vorteile für Beamte oder andere Personen des öffentlichen Sektors**

Henkel-Mitarbeitern ist es strikt verboten, Geld oder andere Gegenstände von Wert Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Geschenk anzubieten, gleichgültig, ob dies direkt oder indirekt geschieht. Damit soll schon der Eindruck vermieden werden, Entscheidungen und Maßnahmen von Amtsträgern beeinflussen zu wollen. In den meisten Ländern weltweit gelten Gesetze, durch die Korruption mit Strafe einschließlich Haft, mit erheblichen Bußgeldern, kostspieligen Vollzugsverfahren und Schadensersatzforderungen bedroht ist. Die Sanktionen richten sich sowohl gegen den der Korruption schuldigen Mitarbeiter als auch gegen seinen Arbeitgeber. Nicht weniger schwerwiegend ist der Gesichtspunkt, dass Korruption und ähnliche verbotene Aktivitäten Henkels guten Ruf und den Ruf ihrer Mitarbeiter erheblich und nachhaltig beschädigen können. Auch unbeteiligte Mitarbeiter können in die Lage geraten, sich in diesen Zusammenhängen verantworten zu müssen. Die Korruptionsverbote beschränken sich nicht auf den Umgang mit allen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes, sondern auch auf den mit Personen und Angehörige von Organisationen, die mit hoheitlichen Aufgaben im weitesten Sinne betraut worden sind.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

- Es ist Henkel-Mitarbeitern untersagt, Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im vorbeschriebenen Sinne Geschenke, andere Zuwendungen oder Vorteile gleich welcher Art anzubieten oder zu überlassen. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für die indirekte Übermittlung von Geschenken usw. über Dritte, Berater o. ä. sowie an Familienangehörige, Verwandte usw.
- Henkel-Mitarbeiter dürfen Beamte oder andere Angehörige des öffentlichen Dienstes im oben beschriebenen Sinne nicht zu Geschäftsessen, Reisen oder sonstigen Veranstaltungen einladen und zwar gleichfalls weder direkt noch indirekt. Ausnahmsweise und in seltenen Einzelfällen kann es zulässig sein, eine Essens- oder andere Einladung auszusprechen und ein Transportmittel zur Benutzung anzubieten, vorausgesetzt

- dass dies in „guter Absicht“ und aus einem Geschäftsanlass heraus geschieht, der den Beamten oder sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in seiner offiziellen Tätigkeit eingebunden hat,
- dass die Einladung einen angemessen geringen Wert hat und
- dass die Einladung erst nach eingehender Prüfung der Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit geltendem Recht und örtlichen Gebräuchen ausgesprochen wird.

In jedem Fall jedoch ist eine derartige Einladung nur zulässig, wenn diese zuvor Ihr Vorgesetzter (mindestens Excom Mitglied) oder Ihr Compliance-Beauftragter schriftlich genehmigt hat.

- Henkel-Mitarbeiter machen an Politiker, politische Parteien, andere politische Organisationen oder an Gewerkschaften und ihre Vertreter grundsätzlich keine Schenkungen und Geschenke - direkt oder indirekt und gleich welcher Art. Ferner sprechen sie gegenüber diesem Kreis keine individuellen Einladungen zu Veranstaltungen, Reisen oder Geschäftsessen aus, ausgenommen in den Fällen und in dem Umfang, in dem dies das geltende Recht ausdrücklich erlaubt und nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten.

Henkel macht es sich zum Grundsatz, jedwede Zuwendung ordentlich zu dokumentieren und richtig zu verbuchen.

Diese Regeln sollen das Engagement von Henkel und seinen Mitarbeitern auf kulturellem, sozialem und wissenschaftlichen Feld nicht beschränken, insoweit es auf Beschlüssen durch die Geschäftsführung von Henkel beruht oder Teil der offiziellen Henkel Hilfsprogramme ist, wie etwa die Henkel „Smile“-Initiative.

4. Verfügungen aus dem Eigentum und Vermögen von Henkel , „interne“ Geschenke

Die Mitarbeiter von Henkel sind dazu aufgerufen, das Vermögen und Eigentum von Henkel im Geschäftsbetrieb nur auf redliche Weise und uneigennützig zu nutzen und zu handhaben. Sie dürfen ihre Stellung bei Henkel nicht dazu missbrauchen, sich oder andere aus Henkels Vermögensgegenständen und Eigentum unrechtmäßig privat zu bereichern. Insbesondere dürfen Geschenke oder andere Vermögensvorteile für private Zwecke nicht missbräuchlich aus Unternehmensmitteln beschafft werden. Unternehmensmittel dürfen nur für Geschäftszwecke eingesetzt werden. Das gilt auch für Geschenke und ähnliche Zuwendungen. Ein Geschäftszweck kann i. d. R. nur angenommen werden,

- wenn das Geschenk von Henkel und im Namen von Henkel überreicht wird, oder
- wenn es sich um eine Zuwendung handelt, die durch Individual- oder Kollektivarbeitsvertrag bei Henkel geregelt ist, oder
- wenn die Zuwendung an einen bestimmten Geschäftsvorfall oder ein geschäftlich begründetes Ereignis bei Henkel geknüpft ist, oder
- wenn die Zuwendung Teil der offiziellen organisatorischen Abläufe bei Henkel ist, oder
- wenn die Zuwendung aus einem offiziell ausgelobten, kollektiven oder individuellen Incentive Programm stammt.

In diesem Sinne wird man z.B. annehmen dürfen, dass ein persönliches Geschenk zur Pensionierung eines Henkel-Kollegen i. d. R. nicht im Namen von Henkel, sondern persönlich im eigenen Namen des Schenkers überreicht wird. Es darf also nicht auf Kostenstelle abgerechnet werden. Anders verhält es sich mit dem Geschenk zum Dienstjubiläum, das durch die Henkel-Personalabteilung im Namen von Henkel übermittelt wird; es darf auf Kostenstelle abgerechnet werden.

5. Bestechung und andere unsaubere Methoden im Geschäftsverkehr

In den meisten Ländern ist nicht nur die Korruption von Beamten, sondern auch die Bestechung unter Geschäftsleuten illegal und wird strafrechtlich verfolgt. Bestechung im Geschäftsverkehr kann erheblichen Reputationsverlust für die beteiligten Unternehmen, hohe Schadensersatzforderungen und erhebliche Strafen (einschließlich Haft) nach sich ziehen. Überdies unterwandert Bestechung im Geschäftsverkehr den fairen Wettbewerb bei Produktion und Warenhandel. Henkel will Kunden und Verbraucher durch Qualität ihrer Produkte und die überzeugenden Werte eines Henkel-Markenartikels überzeugen, nicht aber durch illegale und unfaire Machenschaften.

Es ist daher Henkel-Mitarbeitern strikt untersagt, persönliche Bezahlungen in Form von Schmiergeldern, Bestechungsgeldern o. ä. von Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten, die mit Henkel in einer Geschäftsbeziehung stehen, entgegenzunehmen oder ihnen diese anzubieten. Dieses Verbot, persönliche unrechtmäßige Zahlungen anzubieten oder entgegenzunehmen, gilt auch an solchen Standorten, wo die andernorts verbotenen Zahlungen möglicherweise stillschweigend geduldet werden oder wo das geltende Recht andere ethische Maßstäbe an solche Zahlungen anlegt.

Sollte einem Henkel-Mitarbeiter eine verbotene Zahlung angeboten werden, sollte er hierauf alsbald seinen Vorgesetzten, seinen Compliance-Beauftragten oder einen Mitarbeiter der Henkel Law Group ansprechen. Nur so hat Henkel die Möglichkeit, durch geeignete Gegenmaßnahmen der Situation gerecht zu werden und die Herstellung fairen Wettbewerbs zu sichern.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass unter verbotenen Zahlungen im Sinne dieser Klausel jeder denkbare ungerechtfertigte Vorteil, insbesondere auch Bargeld, andere Formen der Geldzuwendung, geldwerte Leistungen oder beliebige andere werthaltige Vorteile für den betreffenden Mitarbeiter, seine Familie oder seine Verwandten eingeschlossen sein sollen.